

# LEXpress

Nummer 20 November 2005

## LIEBE LESERSCHAFT

**Heute werden einige «Highlights» aus den bilateralen Verträgen mit der EU nach deren Annahme durch das Schweizervolk beleuchtet. Zudem stellen wir den Leiter unseres Teams «Öffentliches Recht», Dr. Peter Heer, vor.**

DR. IUR. PETER VOSER  
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER  
RECHTSANWALT UND NOTAR, LL.M.

DR. IUR. PHILIP FUNK  
RECHTSANWALT, NOTAR,  
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER  
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF  
RECHTSANWALT  
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

LIC. IUR. PATRICK BÜHLMANN  
RECHTSANWALT

LIC. IUR. ANTONIA STUTZ  
RECHTSANWÄLTIN

DR. IUR. IVO ZELLWEGER  
RECHTSANWALT

DR. IUR. MARKUS FIECHTER  
RECHTSANWALT, LL.M.

LIC. IUR. BARBARA SRAMEK  
RECHTSANWÄLTIN  
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTIN

LIC. IUR. LUKAS PFISTERER  
RECHTSANWALT

KONSULENT:  
PROF. DR. IUR. THOMAS PFISTERER  
FÜRSPRECHER, LL.M.

STADTTURMSTRASSE 19  
TAGBLATT-HOCHHAUS  
CH-5401 BADEN  
TELEFON 056 203 10 20  
TELEFAX 056 222 29 58  
E-MAIL INFO@VKF-LAW.CH  
WWW.VKF-LAW.CH

## DR. IUR. PETER HEER – SEIT BALD 10 JAHREN RECHTSANWALT IN UNSERER KANZLEI

Baurecht ist eine der Stärken unserer Kanzlei. Dieses Rechtsgebiet wird vorab von Peter Heer betreut. Das Raumplanungs- und Umweltschutzrecht konnte er als Mitarbeiter am Bundesgericht in Lausanne, vor allem als Assistent bei den Aargauer Bundesrichtern Professor Thomas Pfisterer und Herman Schmidt, vertiefen. Schon in seiner Dissertation befasste er sich mit Bau- und Planungsrecht, nämlich mit der Zulässigkeit von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Weitere Publikationen zum Lärmschutzrecht, über Grossbauten und zur UVP-Pflicht folgten. Seine Spezialisierung führte dazu, dass Peter Heer heute eine Vielzahl von Bauherren, Investoren, Architekten, Planern und Gemeinwesen zu seinen Mandanten zählen kann.



Seit acht Jahren ist er Einwohnerrat von Baden. Ende Oktober ist er für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt worden – wir gratulieren herzlich! Neben der Politik engagiert sich Peter Heer im Sport (u.a. als Präsident des Stadtturnvereins Baden), in der Kultur (u.a. als Vizepräsident der Fördervereinigung Langmatt) und im sozialen Bereich (u.a. als Mitglied der Kommission des Regionalen Pflegezentrums Baden). Er ist Mitglied weiterer Vereine und Kommissionen sowie Verwaltungsrat verschiedener Unternehmen.

Seit acht Jahren ist er Einwohnerrat von Baden. Ende Oktober ist er für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt worden – wir gratulieren herzlich! Neben der Politik engagiert sich Peter Heer im Sport (u.a. als Präsident des Stadtturnvereins Baden), in der Kultur (u.a. als Vizepräsident der Fördervereinigung Langmatt) und im sozialen Bereich (u.a. als Mitglied der Kommission des Regionalen Pflegezentrums Baden). Er ist Mitglied weiterer Vereine und Kommissionen sowie Verwaltungsrat verschiedener Unternehmen.

Peter Heer ist verheiratet, hat drei Kinder und wohnt in Baden. Trotz seinen vielen Engagements bleibt ihm etwas Zeit für Belletristik, für seine persönliche Fitness, für das Klavierspielen und für den Besuch von Konzerten.

## AUS DEN BILATERALEN ABKOMMEN MIT DER EU

### 1. Rechtshilfe und Amtshilfe gegenüber der EU

Zugunsten ausländischer Staaten wird generell keine Rechtshilfe oder Amtshilfe (sog. «Informationsaustausch») gewährt, soweit es um direkte Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinnsteuern) geht. Dies gilt ebenso in Bezug auf die EU-Mitgliedsstaaten. Hinsichtlich dieser Staaten ist jedoch im Bereich der Mehrwertsteuer und Zölle (Verbrauchssteuern) der Informationsaustausch vorgesehen. Darüber hinaus ist ein Informationsaustausch möglich, sofern ein Verdacht auf Betrugsdelikte und dergleichen besteht. Betrug wird angenommen, wenn falsche, gefälschte oder unvollständige Urkunden oder Beilagen der Steuererklärung beigelegt oder durch besondere Machenschaften oder Kniffe die Behörden getäuscht werden sollen. Die Einreichung einer falschen Steuererklärung für sich ist indessen nicht als Betrug zu qualifizieren, wohl aber könnten die Unterfakturierung oder Überfakturierung zwischen Gesellschaften erfasst werden. Wichtig ist: Der Tatbestand muss in beiden Ländern strafbar sein (Prinzip der doppelten Strafbarkeit). Überdies dürfen die Auskünfte nur für das vom nachsuchenden Staat angestrebte Steuerbetrugsverfahren und nicht für andere Strafverfahren verwendet werden (Spezialitätsprinzip).

Die nachteiligen Folgen dieser Neuregelung für Personen oder Gesellschaften mit Vermögenswerten in der Schweiz dürfen nicht unterschätzt werden. Das Türchen ist sachte geöffnet, und der in der Schweiz viel geübte vorausseilende Gehorsam – insbesondere bei entsprechendem Druck seitens der EU – könnte eine allzu willfährige Behördenpraxis zur Folge haben. So können die Strafverfolgungsbehörden beispielsweise Beweismittel unaufgefordert an ausländische Strafverfolgungsbehörden übermitteln, wenn die Beweismittel geeignet sind, dort die Einleitung eines Strafverfahrens zu bewirken oder die Durchführung einer hängigen Strafuntersuchung zu erleichtern. Man wird also gut beraten sein, in der Schweiz keine zweifelhaften Praktiken in diesem Sektor zu pflegen.

### 2. EU-Zinsbesteuerung

Betroffen sind Zinszahlungen an im Ausland ansässige natürliche Personen. Nicht betroffen sind Dividendenzahlungen. Aufgrund der mit der Bilateralen II neu eingeführten Regelung sind die schweizerischen Zahlstellen verpflichtet, bei Auszahlung an den im Ausland ansässigen Kunden die Verrechnungssteuer von 35% in Abzug zu bringen und der eidgenössischen Steuerverwaltung zu überweisen. Zahlstellen sind vorzugsweise Banken und Effektenhändler; es können aber auch Vermögensverwalter, Treuhänder oder andere geschäftsmässig zinszahlende Personen sein. Die Zahlstellen sind ab sofort registrierungspflichtig, denn das Abkommen gilt bereits seit 1. Juli 2005.

Als Folge dieses Abkommens ist die Schweiz verpflichtet, die Verrechnungssteuern, welche auf Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz im EU-Raum erhoben wurden, den betreffenden EU-Staaten zu überweisen. Dabei dürfen und müssen die Namen der betreffenden Personen nicht aufgedeckt werden; das Bankgeheimnis bleibt demnach gewahrt.

**Angeklagter:**  
«Es ist nicht wahr, dass ich die Arbeit scheue, es ist nur so, dass ich sie nicht unnötig suche.»

Der Hauptvorteil des Abkommens liegt darin, dass die EU als Gegenleistung im Schengen/Dublin-Abkommen die verbindliche Erklärung abgegeben hat, keine Rechtshilfe bei Steuerhinterziehung im Bereich der direkten Steuern zu verlangen und das Spezialitätsprinzip zu gewährleisten. Das ist vollauf angebracht in Anbetracht dessen, dass z.B. auch Luxemburg das Bankgeheimnis kennt und dass London, der grösste Kämpfer gegen das Schweizer Bankgeheimnis, sich für die Kanal-Inseln den gleichen privilegierten Status vorbehalten hat.

### 3. Freier Personenverkehr

Die Neuregelung bringt das 3-Kreise-Modell. Gemäss diesem haben primär Angehörige der EU-Staaten Anspruch auf Zulassung zum Wohnsitz in der Schweiz. Demgegenüber werden für Aufenthaltswillige aus dem dritten Kreis, darunter fallen beispielsweise auch die USA, Japan, Asien, Afrika und Australien, Bewilligungen nur erteilt, wenn die betreffende Arbeitskraft fachlich sehr gut qualifiziert ist oder wenn ein maximal einjähriger Ausbildungsaufenthalt beantragt wird.

Die volle Freizügigkeit gegenüber EU-Angehörigen gilt ab 1. Juni 2007, dies jedoch mit «Notbremse»-Handhaben. Die Bremsen sind vom Schweizer Verhandlungsteam diesmal weitsichtig und wirksam eingebaut worden. Für die zehn neuen EU-Länder bleibt bis 2011 eine restriktive Kontingentierung in Kraft. Auch für die alten EU-Länder können bei unerwarteter Erhöhung des Zuzugs nach zwei Jahren wieder Kontingente bis zum Jahre 2014 eingeführt werden. Überdies wird 2009 die Bundesversammlung in einem referendumsfähigen Bundesbeschluss über die Weiterführung der Freizügigkeit abstimmen müssen.

Dienstleistungserbringer aus der EU haben das Recht auf Einreise oder Aufenthalt ohne Bewilligung bis maximal 90 Arbeitstage pro Jahr. Sie müssen indessen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen der Schweiz einhalten. Schliesslich unterliegen auch die «gefürchteten» Selbständigerwerbenden aus den neuen EU-Ländern einer strengen Kontingentierung. Die Kontingente sind – auch für Kurz-Aufenthalter – so tief angesetzt, dass der Nachzug der Familienangehörigen nicht wie bisher zum Problem werden sollte.

### 4. Beurteilung

Die Verhandlungsdelegation der Schweiz hat günstige Bedingungen ausgehandelt. Diese ermöglichen es unserem Land, mit den wichtigsten Handelspartnern in Europa in praktisch voller Freizügigkeit zu leben und dennoch die politische Unabhängigkeit – soweit dies überhaupt möglich ist – zu wahren. Angesichts dieser Ausgangslage wäre es angebracht, wenn die Europa-Diskussion jetzt versachlicht würde, damit der Blick auf die positiven Seiten der EU und unsere engen Verbindungen mit ihr frei wird.